

Niederschrift

Bau- und Vergabeausschuss

BVA/2019-2024/04

Sitzungstermin:	Montag, 18.11.2019
Sitzungsbeginn:	17:00 Uhr
Sitzungsende:	19:30 Uhr
Ort, Raum:	Genthin, Beratungsraum Genthin (Eingang Standesamt)

Anwesend sind:

Mitglieder des Gremiums

Herr Rüdiger Feuerherdt	WG Mützel	
Herr Henryk Lampert	WG Mützel	
Herr Udo Krause	SPD	
Herr Gerd Mangelsdorf	CDU	
Herr Norbert Müller	CDU	
Herr Lutz Nitz	GRÜNE	i. V. für Herrn Eickhoff
Frau Birgit Vasen	DIE LINKE	

Verwaltung

Herr Matthias Günther		
Frau Dagmar Turian	FB Ltrn. Bau/Stadtentwicklung	
Herr Peter Knobel		geht ca. 17:15 Uhr

Es fehlen:

Vorsitzender

Herr Marc Eickhoff	LWG Fiener	entschuldigt
--------------------	------------	--------------

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Begrüßung und Feststellung Beschlussfähigkeit
- 2 Bekanntgabe und Abstimmung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- Bekanntgabe Mitwirkungsverbot
- 4 Protokollkontrolle
- 5 öffentliche Vorlagen
- 5.1 Winterdienst einschränken **2019-2024/SR-020/1**
- 5.2 Flächennutzungsplan Genthin, 2. Änderung, Städtebaulicher Vertrag nach §11 BauGB **2014-2019/SR-256/1**
- 5.3 vorhabenbezogener B-Plan"SO Schweinezuchtanlage, 2 Biogasanlagen und Futterzentrale Gladau", Städtebaulicher Vertrag nach §11 BauGB **2014-2019/SR-258/1**
- 5.4 vorhabenbezogener B-Plan"SO Schweinezuchtanlage,2 Biogasanlagen und Futterzentrale Gladau",Städtebaulicher Vertrag nach §§11und 12 BauGB **2014-2019/SR-259/1**
- 5.5 Vorhaben- und Erschließungsplan " Schweinezuchtanlage, 2 Biogasanlagen und Futterzentrale Gladau" - Billigung des Vorentwurfs und Veranlassung der frühzeitigen Beteiligung **2019-2024/SR-036**
- 5.6 Verkehrsberuhigung Karower Straße **2019-2024/Bau-012**
- 5.7 Neubau Bushaltestelle Geschwister-Scholl-Straße in Genthin (ZOB) **2019-2024/Bau-013**
- 5.8 Industrie- und Gewerbepark "Am Fläming" Schoppsdorf, Bebauungsplan Nr. 02/92 - 4. Änderung **2019-2024/SR-042**
- 5.9 Vorhabenbezogener Bebauungsplan " Solarpark Alte Deponie Genthin" - städtebaulicher Vertrag nach § 11 BauGB **2019-2024/SR-043**
- 5.10 Vorhabenbezogener Bebauungsplan " Solarpark Alte Deponie Genthin"

	- städtebaulicher Vertrag nach § § 11 und 12 BauGB (Durchführungsvertrag)	2019-2024/SR-044
5.11	Vorhabenbezogener Bebauungsplan " Solarpark Alte Deponie Genthin" - Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB	2019-2024/SR-045
6	Bauanträge	
7	Informationen	
8	Baumschnitt-u. Fällarbeiten im Winterhalbjahr 2019/2020	2019-2024/Info-031
9	Anträge, Anfragen, Anregungen	
18	Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der Beschlüsse aus der nichtöffentlichen Sitzung	
19	Schließung der Sitzung	

Protokoll:

Öffentlicher Teil

TOP 1 Begrüßung und Feststellung Beschlussfähigkeit

Die Ausschusssitzung wurde durch den stellvertretenden Ausschussvorsitzenden, Herrn Müller eröffnet. Es waren 7 Ausschussmitglieder anwesend.

TOP 2 Bekanntgabe und Abstimmung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wurde einstimmig bestätigt.

TOP 3 Einwohnerfragestunde

Kein Handlungsbedarf

TOP Bekanntgabe Mitwirkungsverbot

Es wurde kein Mitwirkungsverbot angezeigt.

TOP 4 Protokollkontrolle

Aus Kapazitätsgründen konnte das Protokoll nicht fristgerecht erstellt werden. Wird für die kommende Sitzung vorbereitet.

TOP 5 öffentliche Vorlagen

Sachverhalt:

Bezug: Informationsvorlage 2019-2024/SR-020

In seiner Sitzung am 26.09.2019 hat der Stadtrat die Informationsvorlage zur Vorberatung an den Bau- und Vergabeausschuss sowie die Ortschaftsräte verwiesen und sich die Beschlussfassung zur Sitzung am 21.11.2019 vorbehalten.

Gesetzliche Anforderungen:

Nach Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) ist die Stadt Genthin als Straßenbaulastträger zum Winterdienst verpflichtet. Nach Haftungsrecht haben dabei Fußgänger den höchsten Schutzstatus, so dass bei den Winterdienstaufgaben vorrangig Gehwege und Haltestellenbereiche zu bedienen sind. Gemäß Straßenreinigungssatzung der Stadt Genthin vom 23.06.2016 wurde den Anliegern die Verpflichtung zum Winterdienst auf Gehwegen übertragen. Alle übrigen Gehwege sind von der Stadt Genthin im Rahmen ihrer eigenen Anliegerpflichten zu räumen/streuen. Auf den Fahrbahnen sind gefährliche und/oder unübersichtliche Stellen mit hoher Verkehrsbedeutung zu räumen/streuen.

Einflussfaktoren auf die Verkehrssicherungspflicht:

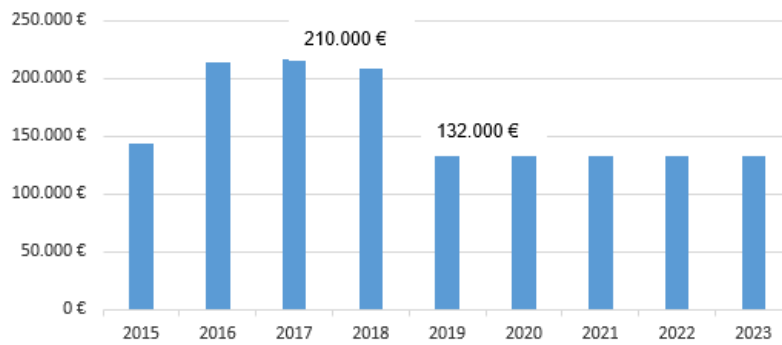
- Art und Wichtigkeit des Verkehrsweges
- Gefährlichkeit
- Stärke des zu erwartenden Verkehrs
- Zumutbarkeit
- Leistungsfähigkeit.

Nach diesen Aspekten wird der Winterdienst in Schopisdorf seit Jahren auf den Fahrbahnen des Gewerbe- und Industriegebietes durchgeführt. Auch bei einer allgemeinen Glätte (z.B. bei Eisregen, Blitzeis) werden Kommunen nicht alle Gehwege und Straßen gleichzeitig abstreuen können. Dies kann nur im Rahmen einer Priorisierung erfolgen. Grundsätzlich müssen sich Verkehrsteilnehmer an die erkennbar gegebenen Straßenverhältnisse anpassen.

Erfordernis einer Neuorganisation des Winterdienstplanes

Die bisherigen Winterdienstpläne waren in 11 Einsatzbereiche gegliedert und umfassten neben den Gehwegen und Haltestellen alle Gemeindestraßen in Genthin und den Ortsteilen. Die Öffentlichen Ausschreibungen für die letzten beiden Vertragszeiträume (2011-2015 und 2015-2019) waren ergebnislos. Im Rahmen Freihändiger Vergaben standen nur zwei Genthiner Dienstleistungsunternehmen zur Verfügung zur Übernahme von Winterdienstaufgaben. Beide Unternehmen haben angezeigt, dass sie künftig mangels ausreichender Personalkapazitäten künftig nur in einem verringerten Umfang Winterdienstaufgaben absichern könnten. Auf eine erneute Öffentliche Ausschreibung wurde verzichtet, weil nach Markterkundung keine Unternehmen für Winterdienstaufgaben einschließlich der Vorhaltung entsprechender Technik zur Verfügung stehen. Nachfragen in anderen Kommunen (Möckern, Stadt Jerichow) bestätigen die allgemeine Marktsituation. Vor diesem Hintergrund wurde der Winterdienstplan einer grundlegenden Prüfung hinsichtlich der Organisation und Wirtschaftlichkeit unterzogen.

Kostenentwicklung (ohne Personalkosten)



*Bezug: Vertragszeiträume 2011-2015 und 2015-2019

Ausgehend von einem „Normal“-Winter mit durchschnittlich 28 Einsatztagen sind die Aufwendungen zur Vorhaltung von Winterdiensttechnik wirtschaftlich zu bewerten. Allein für den Bauhof mussten für den Zeitraum von jeweils 5 Monaten vier Winterdienstfahrzeuge angemietet werden mit einem Kostenumfang von 75 T€. Dem standen 60 T€ Vorhaltungskosten der Dienstleister gegenüber.

Neben den erforderlichen Kosten für die Vorhaltung von Winterdiensttechnik sind beim Personaleinsatz im Bauhof die gesetzlichen Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes zu beachten (Rufbereitschaft, Ruhezeiten).

Gemessen an den gesetzlichen Anforderungen und wirtschaftlichen Überlegungen wurden mit dem neuen Winterdienstplan die Einsatzbereiche auf den Fahrbahnen auf das erforderliche Mindestmaß reduziert.

Vergleich:

WD alt		Einsatzbereich	WD neu	
Dienstleister	Bauhof		Dienstleister	Bauhof
10 km	5 km	15 km Gehwege	4 km	11 km
37	38	75 Haltestellen	37	38
42 km	64 km	106 km Fahrbahnen	23 km	11 km
5 Fz	6 Fz	Technik	4 Fz	4 Fz
6 AK	14 AK	Personal	5 AK	10 AK

Die Defizite können nur auf Gehwegen durch den Bauhof ausgeglichen werden. Darüberhinausgehende Kapazitätsdefizite auf den Fahrbahnen können jedoch nicht gedeckt werden.

Der neue Winterdienstplan sieht 3 Dringlichkeitsstufen vor:

- D I Gehwege, Haltestellen
- D II Fahrbahnen mit höherer Verkehrsbedeutung
- D III übrige Fahrbahnen

Auswahlkriterien für die Dringlichkeit auf Fahrbahnen:

- Verkehrsbedeutung
- Schulen und Kitas
- Medizinische Versorgungseinrichtungen
- Feuerwehrstützpunkte
- ausgewiesene Gewerbegebiete mit hohem gewerblichen Verkehr.

Die übrigen Gemeindestraßen (72 km) werden der Dringlichkeit III zugeordnet. Hier erfolgt der Winterdiensteinsatz nur bei allgemeiner Glätte (z.B. Eisregen, Blitzeis) bzw. bei stärkerem Schneefall und erst nach Abschluss der Einsatzgebiete der vorrangigen Dringlichkeiten.

In Ausnahmesituationen, z.B. starker und langanhaltender Schneefall wie im Winter 2010/2011 ist es unvermeidbar, zusätzliche Kapazitäten zu erschließen.

Im neuen Winterdienstplan sind entsprechend der Dringlichkeitsstufen 7 Touren zusammengestellt. Davon werden 4 Touren durch den Bauhof abgesichert. Neben zwei eigenen Fahrzeugen kommen zwei Multicar mit Winterdiensttechnik zum Einsatz. Für 3 Touren werden Dienstleister gebunden.

Dringlichkeit	Einsatzort	Verkehrsfläche		
D I	Genthin	Gehwege	4,3 km	Dienstleister
D I	Genthin	Gehwege	5,6 km	Bauhof
D I	Genthin	Haltestellen	1,4 km	Dienstleister
D I	Genthin	kleiner WD	1,1 km	Bauhof
D II	Genthin	Fahrbahnen	23,3 km	Dienstleister
D I	teilw. Genthin/ Mützel/Hüttertermühle/Parchen	1. Gehwege / Hst	1,4 km	Bauhof
D II		2. Fahrbahnen	6,9 km	
D I	Fiener Dörfer	1. Gehwege / Hst	2,6 km	Bauhof
D II		2. Fahrbahnen	4,1 km	
D III	alle übrigen Fahrbahnen	Fahrbahnen	72 km	

Der neue Winterdienstplan soll ab der Wintersaison November 2019 gelten. In den Folgejahren ist zum 31. März eine Bewertung des Winterdienstplanes zu erstellen und Anpassungen nach Erfordernis vorzunehmen. Die Verwaltung wird dem Stadtrat über die Auswertung jeweils im 2. Quartal berichten.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Neuorganisation des Winterdienstplanes.

Abstimmungsergebnis: empfohlen
Ja 6 Nein 0 Enthaltung 1 Befangen 0

TOP 5.2 Flächennutzungsplan Genthin, 2. Änderung, Städtebaulicher Vertrag nach §11 BauGB 2014-2019/SR-256/1

Sachverhalt:

Auf Grund des anliegenden Antrags vom 01.08.2019 der GLAVA GmbH und FZV GmbH bevollmächtigen Anwälte Hennewald/Ellermann zur Kapazitätserweiterung des Vorhabens bedarf es der Anpassung des städtebaulichen Vertrages, da dieser an eine konkrete Vorhabenskapazität gebunden war. Folgender Antragsgegenstand hat sich verändert:

Projektanteil	Bisheriger Antrag	Neuer Antrag
Ferkelaufzuchtspplätze	36.216	42.784
Jahresproduktion Futterzentrale (t/Jahr)	79.560	93.065
Produktion Futterzentrale Durchsatz pro Tag (t/Tag)	255	357,9
Biogasproduktion (Nm3/Jahr)	8,4	8,7

Die Begründung ist dem anliegenden Antrag zu entnehmen.

Nach entsprechender Beschlusslage wird der Vertrag hinsichtlich der vorbenannten Kapazitätserweiterungen angepasst.

Alle anderen Vertragsbestandteile bleiben erhalten.

Im Rahmen der Anfragenbeantwortung wurde Herrn Göbert das Rederecht erteilt.

Der Ausschuss bestätigte mehrheitlich die Beschlusslage zur Weiterleitung an den SR.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Genthin bestätigt die 1. Ergänzung zum städtebaulichen Vertrag mit der GLAVA GmbH und der FVZ Ferkelzucht und -vertrieb GmbH nach § 11 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 11 BauNVO zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß Antragstellung und Sachverhaltsdarstellung – Kapazitätserweiterung. Der Bürgermeister oder der Vertreter im Amt wird ermächtigt, den Nachtrag zur Kapazitätserweiterung gemäß anliegender Antragstellung zu unterzeichnen.

Abstimmungsergebnis: ungeändert beschlossen
Ja 5 Nein 1 Enthaltung 1 Befangen 0

TOP 5.3 vorhabenbezogener B-Plan"SO Schweinezuchtanlage, 2 Biogasanlagen und Futterzentrale Gladau", Städtebaulicher Vertrag nach §11 BauGB 2014-2019/SR-258/1

Sachverhalt:

Wie bereits mit der Beschlusslage SR -256/1 beschrieben, hat die Glava GmbH und die FVZ GmbH Gladau eine Kapazitätserweiterung beantragt, was dem

anliegenden Schreiben vom 01.08.2019 zu entnehmen ist.
Danach sollen künftig 42.784 Ferkelaufzuchtspätze geschaffen werden, die Jahresproduktionsmenge der Futterzentrale auf 93.065 t/Jahr und der Durchsatz pro Tag auf 357,9 t/Tag erhöht werden und die Biogasproduktion soll auf (8,7 Mio Nm³/a steigen.

Da die Aufstellung des Bebauungsplanes und des städtebaulichen Vertrages an eine Kapazitätsgrenze gebunden ist, muss die Erweiterung neu bestätigt und dann im anliegenden Vertrag § 1, Absatz 2 angepasst werden.

Alle weiteren Vertragsbestandteile bleiben erhalten und die Rechtsgültigkeit des Vertrages im Übrigen wird nicht berührt.

Durch den Ausschuss wurde mehrheitlich die Weiterleitung an den Stadtrat bestätigt.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Genthin bestätigt die 1. Ergänzung für den städtebaulichen Vertrag mit der GLAVA GmbH und der FVZ GmbH nach § 11 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 11 BauNVO zur Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „SO Schweinezuchtanlage, 2 Biogasanlagen Futterzentrale Gladau“ und ermächtigt den Bürgermeister oder seinen Vertreter im Amt zur Unterzeichnung des Nachtrages zur Kapazitätserweiterung gemäß anliegender Antragstellung/ Sachverhaltsdarstellung.

Abstimmungsergebnis: ungeändert beschlossen
Ja 5 Nein 1 Enthaltung 1

TOP 5.4 vorhabenbezogener B-Plan"SO Schweinezuchtanlage,2 Biogasanlagen und Futterzentrale Gladau",Städtebaulicher Vertrag nach §§11und 12 BauGB 2014-2019/SR-259/1

Sachverhalt:

Da der Durchführungsvertrag Voraussetzung bzw. Bestandteil des Planverfahrens zur Erstellung des vorbenannten Bebauungsplanes ist und in seinen Festsetzungen ebenfalls an die bisherigen Kapazitätsgrenzen gebunden ist, muss mit der anliegenden Antragstellung und der damit verbundenen Kapazitätserweiterung auch dieser Vertrag angepasst werden.

Auch in diesem Fall ist zu vermerken, dass künftig 42.784 Ferkelaufzuchtspätze geschaffen werden sollen, die Jahresproduktionsmenge der Futterzentrale auf 93.065 t/Jahr und der Durchsatz pro Tag auf 357,9 t/Tag erhöht werden und die Biogasproduktion auf 8,7 Nm³/ Jahr steigen soll.

Dazu ist der § 1 Abs. 2 des anliegenden Vertrages wie vorbenannt anzupassen.

Alle weiteren Vertragsbestandteile bleiben erhalten und die Rechtmäßigkeit des Vertrages im Übrigen bleibt unberührt.

Die Vorlage wurde durch den Ausschuss mehrheitlich bestätigt.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Genthin bestätigt den 1. Nachtrag zum Durchführungsvertrag mit der GLAVA GmbH und der FVZ GmbH nach §§ 11, 12 BauGB zur Umsetzung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „SO Schweinezuchtanlage, 2 Biogasanlagen, Futterzentrale Gladau“ und ermächtigt den Bürgermeister oder seinen Vertreter im Amt zur Unterzeichnung des Nachtrages zur Sicherung der Kapazitätserweiterung gemäß anliegender Antragstellung/Sachverhaltsdarstellung.

Abstimmungsergebnis: ungeändert beschlossen

Ja 5 Nein 1 Enthaltung 1 Befangen 0

TOP 5.5 Vorhaben- und Erschließungsplan " Schweinezuchtanlage, 2 Biogasanlagen und Futterzentrale Gladau" - Billigung des Vorentwurfs und Veranlassung der frühzeitigen Beteiligung 2019-2024/SR-036

Sachverhalt:

Mit dieser Vorlage soll für den in der Anlage beigefügten vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurf, seine Begründung und Umweltbericht die Freigabe für die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden herbeigeführt werden.

Es handelt sich dabei um die erste Auslegung des Planentwurfs, der den Behörden und der Öffentlichkeit zur Einsichtnahme und Bewertung zur Verfügung gestellt werden soll.

Die Verfahrensschritte und Begründungen sind der Vorlage zu entnehmen.

Weiterhin sind der Kreuzweg und ein Teil der Fienerstraße in den Plangeltungsbereich als Straßenverkehrsflächen einbezogen, um die verkehrliche Erschließung des Sondergebietes zu sichern. Dazu liegt der Verwaltung ein Vorentwurf vor, der sich aktuell noch in der Prüfung befindet. Die inhaltlichen Festsetzungen zum Erschließungsplan werden mit dem Durchführungsvertrag noch gesondert geregelt. Die diesbezüglichen Planunterlagen werden nochmals gesondert durch den OR Gladau und den BUV bewertet.

Das jetzt durchzuführende, gesetzlich vorgeschriebene Verfahren der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, dient unter anderem dazu, Äußerungen auch im Hinblick auf den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu bekommen. Insofern kann die Umweltprüfung für den jetzt vorliegenden Entwurf noch unvollständig sein.

Die bereits vorliegenden Gutachten und Fachplanungen sollen in das Verfahren der frühzeitigen Beteiligung der Fachbehörden zur Prüfung eingebracht werden. Das nachfolgende Verfahren der Offenlegung schließt sich auch dann an, wenn die Äußerungen zu einer Änderung der Planung führen.

Wie bereits aufgeführt, können sich aus den beteiligungsstellungnahmen Belange ergeben, die zusätzlich zu berücksichtigen sind.

Durch den Ausschuss wurde die Beschlussfassung bestätigt.

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat billigt den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan „Schweinezuchtanlage, 2 Biogasanlagen und Futterzentrale Gladau“ mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 08.10.2019.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: un geändert beschlossen
Ja 5 Nein 1 Enthaltung 1 Befangen 0

TOP 5.6 Verkehrsberuhigung Karower Straße

2019-2024/Bau-012

Sachverhalt:

Ausgehend von einer Bürgerinitiative wird in der Karower Straße im Streckenabschnitt zwischen der Brandenburger Straße/Berliner Chaussee und der Kreisstraße K 1203 eine Verkehrsberuhigung gewünscht. Dagegenzusetzen ist, dass in diesem Straßenabschnitt ein öffentliches Verkehrsbedürfnis besteht.

In Auswertung der Verkehrszählung ergibt sich unstrittig eine erhöhte Überschreitung der zugelassenen Höchstgeschwindigkeit (30 km/h).

Aus dieser Situation heraus ergeben sich folgende Beschlussvarianten:

Variante 1

Die derzeitigen Verkehrsverhältnisse bleiben ohne Durchführung von baulichen Veränderungen unverändert bestehen.

Es sollten verstärkt Polizeikontrollen durchgeführt.

Es wurde geprüft, ob in Abstimmung mit dem Landkreis ein stationärer Blitzer (Starkasten) installiert werden kann. Die Kosten dafür belaufen sich allerdings auf ca. 80.000 €. Die meisten Geräte verursachen Kosten im niedrigen sechsstelligen Bereich. Neben den Anschaffungskosten sind dabei auch die Wartungskosten sowie Ausgaben für Filmmaterial und Auswertung zu berücksichtigen. Da die Stadt Genthin selbst nicht über die erforderliche Einwohnerzahl von 20.000 verfügt, ist sie nicht berechtigt, Verkehrsüberwachungen durchzuführen.

Variante 2

Auf das vorhandene Kopfsteinpflaster wird eine Asphaltdecke aufgebracht. Die Kosten dafür belaufen sich auf ca. 130.000 €. Hierbei werden zwar die Rollgeräusche reduziert, die Geschwindigkeitsüberschreitungen bleiben jedoch weiterhin bestehen und werden wahrscheinlich noch zunehmen. Außerdem entstehen dadurch höhere Straßenunterhaltungskosten, da der Asphaltbelag ca. alle 10 Jahre erneuert werden muss.

Variante 3

Die Busse (täglich fahren ca. 13 Busse durch diesen Bereich) werden aus diesem Streckenabschnitt herausgehalten und fahren alternativ über die Berliner Chaussee/Breitscheidstraße. Allerdings ist hier zu berücksichtigen, dass der ÖPNV dabei längere Fahrzeiten in Kauf nehmen muss, da sich im Bereich der alternativen Strecke 2 Ampelanlagen befinden und dementsprechend der Fahrplan geändert werden

muss.

Variante 4

Es werden wechselseitige Fahrbahneinengungen (ab Poliklinik alle 50 m) durch Aufpflasterungen mit Hochbord (siehe Foto1) unter Berücksichtigung von wechselseitigen Parkmöglichkeiten hergestellt. Dadurch wird die Geradlinigkeit der Straße unterbrochen, gegebenenfalls können hier seitliche Fahrbahnverschwenkungen durch Anordnung von Mittelinseln geschaffen werden. Die versetzte Anordnung des ruhenden Verkehrs wirkt bereits optisch verkehrsberuhigend. Die Baukosten belaufen sich auf ca. 10.000,00 €

Variante 5

Alternativ zu den Aufpflasterungen können auch Bodenschwellen bzw. Bodenrinnen aus Kunststoff zum Einsatz kommen (siehe Fotos 2 und 3). Die Anordnung von Bodenschwellen bzw. Bodenrinnen hat jedoch verstärkte Brems- und Beschleunigungsvorgänge sowie Geräuschemissionen durch das Überfahren zur Folge.

Je nach inhaltlicher Vorgabe aus der Beschlussfassung bedarf es einer verkehrsbüchlichen Genehmigung.

Durch SR Nitz wurde der Antrag gestellt, sich die Situation vor Ort anzusehen. Die Antragstellung wurde mit

1 ja- Stimme
5 nein- Stimmen
1 Enthaltung

abgelehnt.

Folgend wurden die verschiedenen Varianten ausführlich diskutiert

Abschließend wurde die Variante 1 mehrheitlich angenommen.

Nach dieser Beschlussfassung wurde von SR Nitz ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, dass diese Vorlage im SR zu behandeln ist. Eine Abstimmung zu diesem Antrag erfolgte nicht. Die Wirksamkeit dieser Antragstellung wird abschließend geprüft.

Beschlussvorschlag:

Die Mitglieder des Bau- und Vergabeausschusses empfehlen die Umsetzung der Variante 1

_ beschlossen
Ja 4 Nein 1 Enthaltung 2

TOP 5.7 **Neubau Bushaltestelle Geschwister-Scholl-Straße in Genthin (ZOB)** **2019-**
2024/Bau-013
Sachverhalt:
Mit dem 3. Bauabschnitt zum Ausbau der Ortsdurchfahrt der B 1, Geschwister –

Scholl – Straße wurden auch die Nebenanlagen umgestaltet und erneuert. Das betrifft den fußläufigen Haltestellenbereich des ÖPNV. Zum Problemschwerpunkt alter Busbahnhof gab es lediglich die Möglichkeit, Fahrspuren und Gehwegbereiche in das Vorhaben einzubeziehen und behindertengerecht zu gestalten. Die notwendige Erneuerung des desolaten Wartehauses musste zunächst zurückgestellt werden, da hier keine Förderung möglich war. Für den Abriss, die Umgestaltung und Neuerrichtung des Busbahnhofes (ZOB) mit der entsprechenden Ausrüstung, hat der Stadtrat finanzielle Mittel in Höhe von 170.000,00 € im Jahr 2018 bereitgestellt. Durch das Büro Seidel wurde eine Vorbetrachtung in Bezug auf Gestaltung und Preise durchgeführt.

Dabei wurde berücksichtigt, dass der PNV Genthin die Errichtung von jeweils 4 den Bussteigen zugeordneten Wartehäuschen für notwendig erachtet.

Die Gestaltungsvarianten wurden mit der Vorlage erläutert und dargestellt.

Alle Projektpreise liegen im Kostenrahmen, der haushaltsrechtlich gesichert ist.

Nach Entscheidung zur Gestaltungsvariante wird eine öffentliche Ausschreibung durchgeführt, um die bauliche Umgestaltung dann im Jahr 2020 durchführen zu können.

Der Ausschuss hat sich mehrheitlich für die Variante der Fa. Fonatsch ausgesprochen.

Durch SR Krause wurde empfohlen, dass die Solaranlagen vorteilhafter auf das Dach zu legen sind. Dazu wird eine Herstellernachfrage gestellt.

SR Müller empfahl eine Abstimmung mit der Avacon, um gegebenenfalls eine Ladestation für E-Autos einzubeziehen. Die örtlichen und materiellen Gegebenheiten werden dazu geprüft.

Beschlussvorschlag: Der Bau und Vergabeausschuss bestätigt das Fabrikat der Herstellerfirma *Fonatsch* zur Durchführung einer öffentlichen Ausschreibung.

__ beschlossen
Ja 7

TOP 5.8 Industrie- und Gewerbepark "Am Fläming" Schoppsdorf, Bebauungsplan Nr. 02/92 - 4. Änderung 2019-2024/SR-042

Sachverhalt:

Wie bereits mit den Beschlusslagen SR ...-316/317 dargestellt, beabsichtigt die Fa. Diephaus eine Betriebserweiterung am Standort „Industrie- und Gewerbepark Am Fläming Schoppsdorf“ um eine Neuerrichtung einer Anlage zur Herstellung von Betonfertigteilen und Mischanlage vornehmen zu können.

Mit den vorbenannten Beschlüssen hat der damalige Ortschaftsrat Schoppsdorf und der Stadtrat Genthin die Aufstellung eines Bebauungsplanes (B-Plans) zur notwendigen Änderung der inhaltlichen Anforderungen bestätigt.

Das Verfahren wurde daraufhin eingeleitet und der Entwurf zur 4. Änderung des B-Plans erstellt.

Mit den rechtlichen Anforderungen an ein Bauleitverfahren ist es im Weiteren notwendig, den Entwurf in die 1. Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung zu geben.

Mit der vorliegenden Beschlusslage wird dieser Entwurf mit seinen Anlagen freigegeben, um die Beurteilung der Öffentlichkeit und Behörden sicherzustellen. Nach Eingang der Stellungnahmen, innerhalb einer gesetzlich vorgeschriebenen Frist, erfolgt eine Abwägung, die dann wiederum dem Stadtrat zur abschließenden Bewertung vorgelegt wird, bevor eine erneute öffentliche Auslegung erfolgt. Die Beschlusslage wurde durch den Ausschuss bestätigt.

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat billigt den Vorentwurf des Bebauungsplans Industrie- und Gewerbepark „Am Fläming“ Schoppsdorf Nr. 02/92 – 4. Änderung mit Begründung und Einzelfallprüfung gemäß §13a Abs. 1 Satz 2 Nr.2 BauGB in der Fassung von Oktober 2019
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: ungeändert beschlossen
Ja 7 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

TOP 5.9 Vorhabenbezogener Bebauungsplan " Solarpark Alte Deponie Genthin" - städtebaulicher Vertrag nach § 11 BauGB 2019-2024/SR-043

Sachverhalt:

Zur planungsrechtlichen Sicherung, der in der Anlage beschriebenen Freiflächenphotovoltaikanlage (PVA) ist die Erstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beantragt worden. Damit soll das Baurecht einer in dieser Größe beabsichtigten Anlage gesichert werden.

Eine Anpassung an den Flächennutzungsplan ist nicht erforderlich, weil das ebenfalls in der Anlage dargestellte Grundstück, als ehemalige Deponie, bereits als Sonderbaufläche für PVA ausgewiesen ist.

Damit sieht der Gesetzgeber nur noch die Aufstellung eines Bebauungsplans vor.

Voraussetzung dafür ist der Abschluss eines städtebaulichen Vertrages, in dem die Verfahrensinhalte, Abläufe, Verantwortlichkeiten und Kostenübernahme geklärt werden.

Als Kostenträger wird der Vorhabenträger bestimmt.

Die Beschlusslage wurde vom Ausschuss bestätigt.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Genthin beschließt den Vertragsentwurf für den städtebaulichen Vertrag mit der SUNfarming GmbH nach § 11 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 11 BauNVO und ermächtigt den Bürgermeister, den in der Anlage beiliegenden Entwurf, in der grundsätzlichen Form, mit den Vorhabenträgern abzuschließen und zu unterzeichnen.

Die konkreten städtebaulichen Ziele werden im folgenden Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan dargestellt bzw. sind der anliegenden Vorhabenbeschreibung zu entnehmen.

Abstimmungsergebnis: ungeändert beschlossen
Ja 7 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

**TOP 5.10 Vorhabenbezogener Bebauungsplan " Solarpark Alte Deponie Genthin"
- städtebaulicher Vertrag nach §§ 11 und 12 BauGB (Durchführungsvertrag)
2019-2024/SR-044**

Sachverhalt:

Wie bereits mit der Darstellung zur Beschlusslage ... SR-043 dargestellt, bedarf es zur Baurechtssicherung für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf dem Gelände der ehemaligen Deponie im Roßdorfer Weg, analog anliegendem Übersichtslageplan, der Erstellung eines Bebauungsplanes.

Neben vertraglichen Sicherung zur Verfahrensführung der Bauleitplanung soll mit dem anliegenden Vertrag die eigentliche Durchführung wie u.a. Grundstückssicherung und Erschließung geregelt werden.

Auch dieser Vertrag ist als voraussetzendes Element für den eigentlichen Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans zu betrachten.

Der Durchführungsvertrag ist spätestens zum Satzungsbeschluss der städtebaulichen Planungen verbindlich abzuschließen. Im Interesse der gegenseitigen Anerkennung aller Vertragsverpflichtungen wurde der Beschlussantrag bereits mit dem Aufstellungsbeschluss eingebracht.

Sämtliche Durchführungsverpflichtungen , materiellen und finanziellen Verantwortungen werden auf den Vorhabenträger übertragen.

Die Beschlusslage wurde zur Weiterleitung an den SR bestätigt.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Genthin beschließt den Vertragsentwurf für den Durchführungsvertrag mit der SUNfarming GmbH nach §§ 11 und 12 BauGB und ermächtigt den Bürgermeister den in der Anlage beigefügten Entwurf des Durchführungsvertrages, in der grundsätzlichen Form, mit dem Vorhabenträger abzuschließen und zu unterzeichnen.

Die konkreten Planungsinhalte werden mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes bestimmt.

Abstimmungsergebnis: ungeändert beschlossen
Ja 7 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

**TOP 5.11 Vorhabenbezogener Bebauungsplan " Solarpark Alte Deponie Genthin"
- Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB 2019-2024/SR-045**

Sachverhalt:

Zur baurechtlichen und planungsrechtlichen Sicherung des in der Anlage beschriebenen Vorhabens ist die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans beantragt worden.

Es handelt sich dabei um ein gesetzlich vorgeschriebenes Bauleitverfahren, welches in den einzelnen Verfahrensabschnitten mehrfach dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt wird.

Ein derartiges Verfahren ist für die Anlage von Freiflächenphotovoltaikanlagen (PVA)vorgeschrieben.

Der Bebauungsplan entwickelt sich aus dem aktuellen Flächennutzungsplan der Stadt Genthin, der in altlastenbelasteten Flächen verschiedene Sonderbauflächen für PVA vorgesehen hat.

Der anliegend dargestellte Planungsraum beschränkt sich auf die aus der

Nachsorge entlassene Deponie als wirtschaftliche Konversionsfläche.
Die Erschließung erfolgt über den öffentlich gewidmeten Roßdorfer Weg sowie über einen geringen Bereich des ländlichen Weges bis zur Gemarkungsgrenze Roßdorf und einem Pachtanteil aus der Flur 1, Flurstück 10002, Gemarkung Roßdorf.
Die Weiterleitung an den SR, in der vorliegenden Form, wurde einstimmig bestätigt.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Genthin beschließt auf Antrag der SUNfarming GmbH vom 03.04.2019/26.09.2019 die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und Einleitung des Planverfahrens nach § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 8 BauGB.

Die Stadt Genthin wird von Planungskosten und Erschließungsaufwand freigestellt.

Die dazu notwendigen städtebaulichen Verträge unterliegen einer gesonderten Beschlussfassung und werden vor der Wirksamkeit des Aufstellungsbeschlusses verbindlich abgeschlossen.

Abstimmungsergebnis: ungeändert beschlossen
Ja 7 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

TOP 6 Bauanträge
Kein Handlungsbedarf

TOP 7 Informationen
Die Ausschussmitglieder wurden darüber in Kenntnis gesetzt, dass am 28.11.2019 die Übergabe der Parkplatzanlage an der Bahnhofstraße stattfindet. Eine Teilnahme ist willkommen..

Die Ausschussmitglieder wurden darüber in Kenntnis gesetzt, dass die vorbereiteten Untersuchungen zur Erstellung einer Regenwassersatzung, die laut Haushaltskonsolidierungskonzept zum Haushaltsausgleich einzuführen ist, abgeschlossen sind und nunmehr eine Grundstückseigentümergegenfrage- Selbstauskunft vorbereitet wird, um die örtliche Regenwasserversickerung auf den jeweiligen Grundstücken festzustellen.

In diesem Zusammenhang forderte SR Nitz eine Überprüfung der Umsetzbarkeit, da er sich an einen Vorbehalt von Herrn Kremkau TAV erinnern kann, der vor der Einführung gewarnt hat.

Der diesbezügliche Sachverhalt wird recherchiert und Anfang 2020 aufgeklärt.

TOP 8 Baumschnitt-u. Fällarbeiten im Winterhalbjahr 2019/2020 2019-2024/Info-031
Sachverhalt:

Information zu notwendigen Baumschnitt -u. Fällarbeiten im Winterhalbjahr 2019/2020

Im Ergebnis der durchgeführten Sichtkontrollen und Gutachten im Jahr 2019 wurden Maßnahmen zur weiteren Pflege des Baumbestandes zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit festgelegt. Ein Teil der Baumkontrollen sowie weitergehende gutachterliche Untersuchungen an Einzelbäumen wurden durch ein Sachverständigenbüro durchgeführt.

Die Realisierung der Leistungen wird dabei nach wirtschaftlichen und arbeitsorganisatorischen Gesichtspunkten aufgeteilt. Daraus ableitend soll ein Teil der erforderlichen Baumschnitt - u. Fällarbeiten an eine Firma vergeben werden. Diese sollen bis Februar/März 2020 abgeschlossen sein. Ein weiterer Teil der erforderlichen Leistungen wird durch die Mitarbeiter des Bauhofes im Winterhalbjahr 2019/2020 realisiert, der Verleih der dafür erforderlichen 20m-Hebebühne ist vertraglich geregelt.

Als Anlage sind alle geplanten Maßnahmen an gemeindeeigenen Bäumen/Aufwüchsen dargestellt, unterteilt nach Vergabe an Dritte und der Realisierung durch die Bauhofmitarbeiter.

Durch den Ausschuss erfolgte der Hinweis, dass im Wohngebiet Gröblerstraße, Nähe Spielplatz, 2 Bäume trocken sind.

_ Kenntnis genommen

TOP 9

Anträge, Anfragen, Anregungen

SR Mangelsdorf hat darauf hingewiesen, dass im Gehwegbereich Birkenwäldchen 8 seit Längerem 3 Baken stehen, um Schäden abzugrenzen. Eine Reparatur wird angefordert.

TOP 18

Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der Beschlüsse aus der nichtöffentlichen Sitzung

TOP 19

Schließung der Sitzung

Die Sitzung wurde um 19.30 Uhr beendet.